

**Merkblatt**  
**für das Kürzen von Schwänzen bei Lämmern in Betrieben,**  
**die der Verordnung (EU) 2018/848<sup>1</sup> unterliegen**

**gültig ab 01.01.2022**

### **Grundsatz**

Das Kürzen der Schwänze von Lämmern darf in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

### **Ausnahme**

In *Einzelfällen* kann bei hinreichender Begründung *auf vorherigen Antrag* bei der zuständigen Behörde (LLG) eine Genehmigung zum Kürzen von Schwänzen erteilt werden<sup>2</sup>. Der Eingriff muss im Einzelfall für die Tiere unerlässlich sein<sup>3</sup> und darf erst nach Genehmigung durch die LLG erfolgen.

Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

### **Voraussetzung**

Während in der konventionellen Landwirtschaft solche Eingriffe ohne Betäubung statthaft sind, sind die Voraussetzungen für das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern im Rahmen der Ausnahmegenehmigung, dass:

- a) eine angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel Behandlung erfolgt,
- b) es sich bei den gehaltenen Tieren um Schafrassen mit langen, bewollten Schwänzen handelt und der Eingriff daher aus hygienischen Gründen und zur Gesunderhaltung der Tiere erforderlich ist;
- c) die Tiere zur Zucht vorgesehen sind;
- d) der Eingriff bei Lämmern bis zu einem Alter von unter acht Tagen erfolgt<sup>2, 3</sup>;
- e) der Eingriff von qualifiziertem Personal vorgenommen wird, welches die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)

<sup>2</sup> Voraussetzungen laut Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. i. V. m. Nr. 1.7.9. und 1.7.12 VO (EU) 2018/848

Herausgeber Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Koordinierungsstelle Ökologische Produktion

Stand: 20.10.2022



Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Genehmigungsfähig ist ausschließlich das Kürzen von Schwänzen von unter 8 Tage alten Lämmern<sup>2</sup>.

Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

- a) Der Schwanz wird so gekürzt, dass er bei erwachsenen Tieren den After (Anus) und bei weiblichen Tieren zusätzlich die Schamlippen (Vulva) bedeckt, damit mit dem verbleibenden Schwanz wirksam Fliegen aus dieser Region abgewehrt werden können (i.d.R. müssen vier Schwanzwirbel erhalten bleiben).
- b) Das Aufsetzen eines gespreizten elastischen Ringes erfolgt zwischen zwei Wirbeln mittels einer Spezialzange.
- c) Die elastischen Ringe dürfen grundsätzlich nur einmal verwendet werden.
- d) Die für das Kupieren vorgesehene Stelle ist vor dem Aufsetzen des Ringes zu desinfizieren.
- e) Es muss eine Kennzeichnung der Tiere erfolgen (Ohrmarke).

Der Unternehmer muss Aufzeichnungen oder Nachweise über jeden einzelnen Eingriff führen (Bestandsbuch, AuA-Beleg) und die Anwendung des Eingriffes begründen<sup>2</sup>.

### **Achtung**

**Bei Eingriffen ohne vorherige Genehmigung wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Koordinierungsstelle Ökologische Produktion als zuständiger Behörde ein Verfahren zur befristeten Untersagung der Vermarktung der Tiere mit Biohinweis eingeleitet.**

**Der Eingriff ist nur genehmigungsfähig bei Tieren im Alter von unter 8 Tagen. Bei älteren Tieren ist der Eingriff verboten! Er kann nur in Not- und Einzelfällen auf der Basis einer tierärztlichen Indikation und mit Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen werden.**

